



18. Dez. 1991

3005 Bern, den 4. Dezember 1991

**Stabilisierungsfonds Polen/
 Verlängerung des Vertragsperiode um ein Jahr**

Aufgrund des Antrags des EFD vom 4. Dezember 1991

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

Das EFD wird ermächtigt, den bilateralen Vertrag vom 12. Januar 1990 zwischen der Schweiz und Polen über die schweizerische Beteiligung am Stabilisierungsfonds zugunsten Polens bis zum 2. Januar 1993 zu verlängern.

Für getreuen Protokollauszug:

Murali Müller

I. Angaben zum Stabilisierungsfonds Polen

An der Ministerkonferenz der G-24 vom 13. Dezember 1989 verpflichteten sich 17 Länder, einen Beitrag an den Stabilisierungsfonds zugunsten von Polen zu leisten (vgl. Beilage). Das Ziel dieses Fonds ist es, die Reformmassnahmen im speziellen die Einführung einer limitierten Konvertibilität des Zloty - zu unterstützen. Der Stabilisierungsfonds trat auf den 1. Januar 1990 in Kraft und hatte eine ursprüngliche Laufzeit von einem Jahr.

Geistliche Grundlage für die schweizerische Beteiligung von 30 Mio. US\$ ist der Bundesbeschluss über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsprogrammen. Der Beitrag wurde in der Form eines marktdringend verbrieften Darlehens gewährt, wobei als Zins der LIBOR-Satz für 12-monatige Darlehen gewählt wurde. Das Darlehen ist mit einer Garantie der polnischen Regierung versehen.

Im November 1990 hatte die polnische Regierung das "Operating Committee" eine einjährige Verlängerung des Stabilisierungsfonds ersucht. Die positive Wirkung des Fonds - die Polnische Nationalbank muss sich nicht auf diese Sicherheitsreserve zurückgreifen - und der Notwendigkeit, die eingeleiteten Reformen weiterhin zu unterstützen, gaben die

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	10	-
		EDI		
	X	EJPD	5	-
		EMD		
X		EFD	13	-
	X	EVD	5	-
		EVED		
		BK		
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-



EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

3003 Bern, den 4. Dezember 1991

An den Bundesrat

**Stabilisierungsfonds Polen/
 Zweite Verlängerung der Vertragsperiode um ein Jahr**

980.87

Mit dem vorliegenden Antrag soll das EFD ermächtigt werden, den bilateralen Vertrag zwischen der Schweiz und Polen über die schweizerische Beteiligung am Stabilisierungsfonds zugunsten Polens um ein weiteres Jahr zu verlängern. Die Rückzahlungsfrist für den schweizerischen Kredit wird damit vom 2. Januar 1992 auf den 2. Januar 1993 verschoben.

1. Angaben zum Stabilisierungsfonds Polen

An der Ministerkonferenz der G-24 vom 13. Dezember 1989 verpflichteten sich 17 Länder, einen Beitrag an den Stabilisierungsfonds zugunsten von Polen zu leisten (vgl. Beilage). Das Ziel dieses Fonds ist es, die Reformmassnahmen im speziellen die Einführung einer limitierten Konvertibilität des Zloty - zu unterstützen. Der Stabilisierungsfonds trat auf den 1. Januar 1990 in Kraft und hatte eine ursprüngliche Laufzeit von einem Jahr.

Gesetzliche Grundlage für die schweizerische Beteiligung von 30 Mio US\$ ist der Bundesbeschluss über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen¹. Der Beitrag wurde in der Form eines marktmässig verzinsten Darlehens gewährt, wobei als Zins der LIBOR-Satz für 12-monatige Eurodollars gewählt wurde. Das Darlehen ist mit einer Garantie der polnischen Regierung versehen.

Anfangs Dezember 1990 hatte die polnische Regierung das "Operating Committee" um eine einjährige Verlängerung des Stabilisierungsfonds ersucht. Aufgrund der positiven Wirkung des Fonds - die Polnische Nationalbank musste im Jahr 1990 nie auf diese Sicherheitsreserve zurückgreifen - und der Notwendigkeit, die eingeleiteten Reformen weiterhin zu unterstützen, gaben die

¹ SR 941.13

Geberländer an ihrer Sitzung vom 17. Dezember 1990 ihr grundsätzliches Einverständnis für eine erstmalige Erstreckung. Mit Beschluss vom 21. Dezember 1990 verlängerte der Bundesrat den bilateralen Vertrag zwischen der Schweiz und Polen um ein Jahr.

Angesichts der nach wie vor schwierigen Wirtschaftslage ersuchte der polnische Finanzminister das "Operating Committee" am 1. Oktober 1991 um eine erneute Fristerstreckung bis Ende 1992. Dies, nachdem Polen auch im laufenden Jahr nicht auf den Stabilisierungsfonds ziehen musste. Dabei gilt es allerdings zu bemerken, dass Polen seit Mitte September 1991 aufgrund der Nichterfüllung gewisser Bedingungen des IMF-Programms nicht berechtigt wäre, den Fonds zu benützen.

In der Sitzung des "Operating Committee" vom 7. November 1991 haben die Geberländer die schwierige Situation Polens zur Kenntnis genommen, und alle erklärten sich mit einer weiteren einjährigen Verlängerung des Fonds einverstanden. Damit soll die Garantiefunktion des Stabilisierungsfonds erhalten bleiben und die begonnen Reformbestrebungen nicht in Gefahr gebracht werden.

Das Komitee sieht eine Verlängerung des ursprünglichen, materiell unveränderten "Memorandum of Understanding" vor. Spätestens am **20. Dezember 1991** müssen sämtliche Geberländer ihre definitive Zustimmung zur weiteren Beteiligung am Stabilisierungsfonds zugunsten Polens mitteilen. Ferner müssen die bilateralen Abkommen zwischen Polen und den einzelnen Beteiligten verlängert werden.

2. Konsultationen

Die im Vorverfahren konsultierten Bundesstellen (Finanz- und Wirtschaftsdienst EDA, BAWI) sind mit dem vorliegenden Antrag einverstanden.

3. Antrag

Wir beantragen Ihnen, aufgrund der vorangehenden Ausführungen, dem beiliegenden Beschlussdispositiv zuzustimmen.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT

Skz

Stich

BEILAGE

Beilagen:

- Liste der am Stabilisierungsfonds zugunsten von Polen beteiligten Länder
- Entwurf des Beschlussdispositivs

Zum Mitbericht an:

- EDA
- EVD

Protokollauszug:

- EFD 13 (GS 7, WWT 3, SNB-ZH 2, SNB-BE 1)

- EDA
- EJPD
- EVD

	Art des Beitrags	Höhe des Beitrags in Mio DM neuer
Dänemark	Geschenk	10,0
Frankreich	Geschenk	20,0
Italien	Darlehen (zinslos)	25,0
Japan	Darlehen	5,0
Niederlande	Geschenk	14,0
Polen	Kreditlinie	100,0
Deutschland	Kreditlinie	(in Mio DM) 442,6
Italien	Darlehen	100,0
Japan	Darlehen	145,4
Luxemburg	Darlehen	1,0
Norwegen	Darlehen	5,8
Spanien	Darlehen	14,0
Schweden	Darlehen (zinslos)	10,7
Schweiz	Darlehen	30,6
Türkei	Geschenk	0,8
Währungsunion	Geschenk	100,0
Verschiedene Staaten	Geschenk	199,1

BEILAGE

Liste der am Stabilisierungsfonds zugunsten von Polen beteiligten Länder

Land	Art des Beitrags	Höhe des Beitrags (in Mio US\$ ausser
Deutschland)		
Australien	Geschenk	1.0
Österreich	Geschenk	20.0
Kanada	Darlehen (zinslos)	25.0
Dänemark	Darlehen	8.3
Finnland	Geschenk	5.4
Frankreich	Kreditlinie	100.0
Deutschland	Kreditlinie	(Mio DM) 441.6
Italien	Darlehen	100.0
Japan	Darlehen	146.4
Luxembourg	Darlehen	1.0
Norwegen	Darlehen	5.8
Spanien	Darlehen	14.0
Schweden	Darlehen (zinslos)	10.7
Schweiz	Darlehen	30.0
Türkei	Geschenk	0.8
Grossbritannien	Geschenk	100.0
Vereinigte Staaten	Geschenk	199.1

**Stabilisierungsfonds Polen/
Verlängerung des Vertragsperiode um ein Jahr**

Aufgrund des Antrags des EFD vom 4. Dezember 1991

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Das EFD wird ermächtigt, den bilateralen Vertrag vom 12. Januar 1990 zwischen der Schweiz und Polen über die schweizerische Beteiligung am Stabilisierungsfonds zugunsten Polens bis zum 2. Januar 1993 zu verlängern.

Für getreuen Protokollauszug:

Für getreuen Protokollauszug:

Stimmverteilung im			
St.	Dep.	Ant.	Stimmen
	IdA		
X	FDI	5	-
	EFD		
	DMS		
	EFD	10	-
	EVD		
	FvSD		
X	SK	3	-
	EPR		
	Fv.DA		